

Das Standesamt informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Ihnen unsere Anteilnahme zum Tode Ihres lieben Verstorbenen übermitteln. Um eine möglichst rasche und reibungslose Beurkundung des Sterbefalles zu ermöglichen, bitten wir Sie, sich ein paar Minuten Zeit zu nehmen und dieses Informationsblatt aufmerksam durchzulesen.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes zur Anzeige des Sterbefalles innerhalb von drei Werktagen verpflichtet.

Verstirbt der Angehörige zuhause, sind folgende Personen innerhalb der oben genannten Frist gem. § 29 PStG zur Anzeige beim Standesamt verpflichtet:

1. jede Person die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die beim Tod zugegen war, oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist (z.B. das Bestattungsunternehmen)

Folgende Unterlagen sind für die Beurkundung des Sterbefalles unbedingt vorzulegen:

a) **komplett ausgefüllter und unterschriebener Auskunftsbogen zu Personalien und Nachlassangelegenheiten sowie der vom Arzt ausgefüllte Leichenschauchein (nicht vertraulicher Teil und verschlossener vertraulicher Teil)**

b) **Familienstand ledig (d. h. nur wenn bisher noch keine Ehe geschlossen wurde!):**

- Geburtsurkunde des Verstorbenen im Original (nicht erforderlich für in Worms geborene Personen)
- Personalausweis des Verstorbenen oder Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist (notfalls anderer geeigneter Nachweis)

bei ausländischen Mitbürgern/-innen:

- Internationale Geburtsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Geburtsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde
- Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)
- Reisepass

c) **Familienstand verheiratet:**

- Familienbuchabschrift im Original (meist im Stammbuch), oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters, die Sie bei dem Standesamt erhalten in dessen Bereich geheiratet wurde
- Personalausweis des Verstorbenen oder Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)

bei ausländischen Mitbürgern/-innen:

- Internationale Heiratsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Heiratsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde
- Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)
- Reisepass

- bitte wenden -

bei Deutschen, die im Ausland geheiratet haben und für die in Deutschland nachträglich kein Familienbuch angelegt wurde:

- Internationale Heiratsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Heiratsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die von einem bei einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde
- Geburtsurkunde
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe
- Personalausweis des Verstorbenen oder Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)

d) Familienstand geschieden:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch mit Scheidungsvermerk oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters, die Sie bei dem Standesamt erhalten, in dessen Bereich die Ehe geschlossen wurde
- Personalausweis des Verstorbenen oder Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)

bei ausländischen Mitbürgern/-innen:

- Internationale Heiratsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Heiratsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die von einem bei einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde
- Internationale Geburtsurkunde (d. h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Geburtsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die von einem bei einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde
- Reisepass
- Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes, wenn dieser nicht in Worms ist. (notfalls anderer geeigneter Nachweis)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (**Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt wurde)
- ggf. Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Behörde

War der/die Verstorbene Flüchtling, Vertriebene/r oder Spätaussiedler/in fügen Sie bitte folgende Nachweise zusätzlich bei:

- Vertriebenenausweis
- Bescheinigung über die Namensführung nach § 94 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) (evtl. dem Registrierschein angeheftet)

Zur Klärung eines Sachverhaltes kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich sein. Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, das alle Urkunden im Original vorzulegen sind. Beglaubigungen durch andere Stellen als vom zuständigen Standesamt sind nicht zulässig! Sie können durch das korrekte und vollständige Ausfüllen des Fragebogens sowie die komplette Vorlage der von uns benötigten Unterlagen wesentlich zu einer raschen Beurkundung beitragen.

Eine Sterbeurkunde kostet 10,- Euro, jedes weitere Exemplar jeweils 5,- Euro. Eine internationale Sterbeurkunde kostet ebenfalls 10,- Euro. Für den Pfarrer, die Krankenkasse und den öffentlichen Rententräger erhalten Sie jeweils eine Sterbeurkunde kostenlos.

Wenn Sie die Sterbeurkunde erhalten haben, prüfen Sie diese bitte sofort auf ihre Richtigkeit. Sollten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens oder im Zusammenhang mit der Beurkundung des Sterbefalles Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an uns wenden. Unsere Adresse lautet: Standesamt Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms. Telefon: 06241/853 3401 (Öffnungszeiten, Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Do von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr)

Ihr Standesamt Worms